

Schönhauser Allee 120  
10437 Berlin  
Telefon 030 24511009  
Durchwahl 030 24511011  
Telefax 030 24511012  
e-mail [freund.dieter@bvs-mail.de](mailto:freund.dieter@bvs-mail.de)  
[www.bvs.bund.de](http://www.bvs.bund.de)

BvS – Büro der Abwicklerin – Schönhauser Allee 120 · 10437 Berlin

Herrn  
Dr. Christian Sachse  
UOKG  
Union der Opferverbände kommunistischer  
Gewaltherrschaft e.V.  
Ruschestraße 103, Haus 1,  
10365 Berlin

Berlin, 5. Februar 2018

## **Verwendung des SED-Sondervermögens ("PMO-Geldern") zugunsten politischer Häftlinge des SED-Regimes**

Sehr geehrter Herr Dr. Sachse,

zunächst muss ich darauf hinweisen, dass die in Ihrer E-Mail vom 31. Jan. 2018 zitierte Rechtsgrundlage des "§ 20b PartG-DDR i.F. der Maßgabe nach Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A, Buchstabe d) EV" nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage entspricht. Nach Art. 2 des Gesetzes zur Auflösung der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik (UKPV-Auflösungsgesetz) vom 19.12.2006, das am 1.1.2007 in Kraft getreten ist, ist die von Ihnen zitierte Maßgaberegelung des Einigungsvertrages ausdrücklich nicht mehr anzuwenden. Die Verwendung des von der treuhänderischen Verwaltung erfassten PMO-Vermögens richtet sich seitdem ausschließlich nach § 20b Abs. 3 PartG-DDR.


Der Begriff der Gemeinnützigkeit iS des § 52 AO ist mit dem Begriff "gemeinnützige Zwecke" iS des § 20b PartG nicht identisch. § 52 AO regelt ausschließlich steuerliche Befreiungstatbestände. Es kommt mithin nicht darauf an, ob z. B. ein Verein selbst gemeinnützige Zwecke iS des § 52 AO verfolgt, sondern ob die vom Verein durchgeführte Maßnahme gemeinnützig iS des § 20b Abs. 3 PartG ist. Bei dem Begriff „gemeinnützige Zwecke“ iS des § 20b PartG-DDR handelt es sich um einen wertausfüllungsbedürftigen, d. h. unbestimmten Rechtsbegriff, der weiterer Konkretisierung bedarf. Gemeinnützigkeit ist eine im Gegensatz zum Eigennutz stehende Nützlichkeit eines Verhaltens für die Allgemeinheit, mithin für das gemeine Wohl. Begünstigt werden darf also nur die Allgemeinheit, also eine unbestimmte Vielzahl von Personen, keine abgrenzbare Gruppe von Personen (z. B. Opfer des SED-Regimes). Die Verwaltungsvereinbarungen VV 1994 und VV 2008 "engen" die gesetzliche Zweckbestimmung daher nicht ein, sondern konkretisieren diese.

Bereits in der Diskussion im Innenausschuss der DDR-Volkskammer zur Einführung der §§ 20a, 20b PartG-DDR wurde klargestellt, dass frei werdende Mittel nicht zur Entschädigung einzelner oder durch Parteien Geschädigter einzusetzen seien, da dies "zum Rehabilitierungsgesetz ge-

höre". Der Verwendungszweck "Entschädigung der Opfer des SED-Regimes" wurde damit ausdrücklich nicht in den Regelungsbereich der §§ 20a, 20b PartG-DDR einbezogen.

Ich hatte allerdings bereits in meinem Schreiben an Herrn Ohly darauf hingewiesen, dass Zuwendungen zur Unterstützung von Projekten, die der "Härtefall-Fonds" im Interesse der Allgemeinheit durchführt, nicht ausgeschlossen sind. Für die Gewährung solcher Zuwendungen und die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen wären die Länder zuständig.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Freund